

ELSA-GÖTTINGEN E.V.

FINANZORDNUNG

ELSA-Göttingen e.V.

Platz der Göttinger Sieben 5

37073 Göttingen

Tel.: +49 (0)551 394810

E-Mail: info@elsa-goettingen.de

The logo for ELSA, featuring the word 'elsa' in a white, lowercase, serif font. The letters are stylized, with the 'e' and 's' having a slightly cursive feel.

The European Law Students' Association

GÖTTINGEN

Finanzordnung von ELSA-Göttingen e.V.

§ 1 Vorstand für Finanzen.....	3
§ 2 Kostenerstattungsanträge.....	3
§ 3 Inkrafttreten der Finanzordnung	3

§ 1 Vorstand für Finanzen

- (1) Der Vorstand für Finanzen ist alleiniger Ansprechpartner für finanzielle Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Der Vorstand für Finanzen hat sich um mögliche Förderungen seitens des AStA, des ELSA-Deutschland e.V. Fakultätsgruppenfonds, seitens des EAD, der Studienkommission oder seitens anderer zu bemühen.

§ 2 Kostenerstattungsanträge

- (1) ¹Kostenerstattungsanträge sind dem Vorstand für Finanzen vier Wochen nach Entstehung der Kosten oder nach Beendigung der Maßnahme zu übermitteln. ²Dem Antrag muss ein Nachweis für jede Ausgabeposition beiliegen. ³Der Vorstand für Finanzen trägt dafür Sorge, dass die Antragsvorlage den Mitgliedern ständig zugänglich ist und weist auf die Frist aus Satz 1 hin.
- (2) Wird der Kostenerstattungsantrag innerhalb der Frist in nicht ordnungsgemäßer Form eingereicht, besteht für zwei Wochen ab Bekanntgabe des Mangels die Möglichkeit, den Antrag in nachgebesselter Form zu übermitteln und die Kosten auch außerhalb der Frist aus Abs. 1 Satz 1 erstattet zu bekommen.
- (3) Der Vorstand für Finanzen kann die Frist aus Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall erweitern.
- (4) ¹Kosten werden nur für dem Verein dienliche Ausgaben erstattet. ²Im Zweifelsfall obliegt es dem Präsidium, darüber zu entscheiden, ob eine Ausgabe vereinsdienlich ist.
- (5) ¹Der Vorstand für Finanzen ist nicht berechtigt, seine eigenen Kostenerstattungsanträge zu bewilligen. ²Über die Erstattung seiner Kosten entscheidet ein anderes Präsidiumsmitglied.

§ 3 Inkrafttreten der Finanzordnung

- (1) Die Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am **17.01.2020** in Kraft.
- (2) Die Frist aus § 2 Abs. 1 Satz 1 gilt nur für Kosten, die nach dem Inkrafttreten entstehen.